

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15-12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch 8.15-13.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Freitag 14.00-17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Di.-Fr. 8.15-12.00 Uhr, Mi. 15.00-18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16-18 Uhr und Fr. 9-12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Müstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30-11.30 Uhr, Mittwoch 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9-11 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30-19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: gvwallburg@ettenheim.de



BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Wer daran teilnehmen möchte, kann sich bis zum 6. Januar unter Telefon 07822 / 30521 oder im Schützenhaus anmelden.

Gehwegparker sind ein Ärgernis

Immer wieder wird auf verkehrswidriges Parken im gesamten Stadtgebiet hingewiesen. Zunehmend wird auf dem Gehweg geparkt, das Auto in der Innenstadt auf unmarkierten Flächen abgestellt und im Kurvenbereich sichtbar behindert. Im Rahmen eines Pressegesprächs appellierte die Stadtverwaltung an die Bürger, sich an die Verkehrsvorschriften zu halten. Sollte keine Besserung der Situation eintreten, werden verstärkte Kontrollen sein. Der Gemeindevollzugsdienst wurde um eine Halbtageskraft verstärkt.

Parken auf Gehwegen
Wenn Fahrzeuge auf dem Gehweg parken, ist für Mütter mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer und ältere Menschen mit Rollator oft kein Durchkommen mehr und sie müssen auf die Straße ausweichen.

Gehwegparken ist grundsätzlich nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten. Das Verbot ergibt sich aus einer Reihe von Vorschriften. In der StVO heißt es, dass Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen und Seitenstreifen nicht Bestandteil der Fahrbahn sind. Nach § 12 StVO müssen Autos auf dem Parkstreifen oder am rechten Fahrbahnrand parken, es sei denn, Gehwegparken wird durch Beschilderung erlaubt. Wenn die Straße so schmal ist, dass beim Parken am rechten Fahrbahnrand die Fahrspur zu schmal wird, darf an dieser Stelle überhaupt nicht geparkt werden.

Das Halteverbot bezieht sich auf die gesamte Breite des Gehweges. Somit ist nicht nur ein vollständiges Parken, sondern in gleicher Weise ein nur teilweises Parken von Fahrzeugen auf dem Gehweg untersagt - unabhängig davon, ob noch eine Restbreite auf dem Gehweg verbleibt. Denn viele Autofahrer glauben, man dürfe auf dem Gehweg parken, wenn man z.B. 1,20 Meter freilasse.

Das gleiche gilt auch für kurzzeitiges Halten und Parken. So rechtfertigt ein über die Drei-Minuten-Grenze hinausgehendes Be- und Entladen oder Ein- und Aussteigen nicht das Gehwegparken.

Parken außerhalb gekennzeichnetener Bereiche
Neben dem Parken auf Gehwegen ist auch das „wilde Parken“ in der Innenstadt für viele ein Ärgernis.

1989 wurde das Zonenhalteverbot in der Innenstadt eingerichtet. Ebenso besteht seit 2002 der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich (20 km/h) in der Innenstadt. Innerhalb dieser Zone ist das Parken nur mit eingestellter Parkscheibe und nur auf markierten Parkflächen zulässig. In der ersten Innenstadtzone, also innerhalb des Oberen, Unteren und Ringsheimer Tores ist die Parkdauer auf eine Stunde beschränkt. In einem Ring außerhalb der Stadtore darf zwei Stunden geparkt werden.

Unabhängig von der Zonenregelung bzw. nach 18:30 Uhr gilt nach wie vor die StVO.

Das bedeutet, dass das Parken auf Gehwegen, Parken entgegen der Fahrtrichtung und Parken vor Grundstückszufahrten sowie auf schmalen Fahrbahnen gegenüber, unzulässig ist. An engen unübersichtlichen Stellen und im Kurvenbereich ist das Parken ebenso nicht gestattet.

Vor Einmündungen und Kreuzungen ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. **Nach 18.30 Uhr entfällt jedoch die Parkbeschränkung auf die gekennzeichneten Flächen.** Im Sinne eines geordneten Miteinanders und gegenseitiger Rücksichtnahme wird aber an die Verkehrsteilnehmer für das Parken auf gekennzeichneten Flächen appelliert.

Wochenmarktbesucher machen im Januar Winterpause

Der Wochenmarkt findet im Januar nicht statt.

ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

Christbaumentsorgung

Am Samstag, 12. Januar 2019, ab 8.30 Uhr, sammeln die Jungmusiker in Münchweiler die Weihnachtsbäume ein. Bitte nur lamettafreie und unbesprühte Bäume bereitstellen. Ihre Spende für die Entsorgung kommt unserer Jungmusiker-Ausbildung zugute. Im Voraus vielen Dank!

Fundsache

Im Hörd 2 Tüten mit neuen Putztüchern und -mitteln.

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

ALTDORF

Männergesangsverein
Neue Dirigentin beim gemischten Chor, Probenbeginn am Mittwoch, 9. Januar, 19.30 Uhr im Probekloak Rathaus Altdorf. Neue Sängerinnen und Sänger jeder Altersklasse sind willkommen.

Kesselfleischessen im Schützenhaus
Am Samstag, 12. Januar, findet ab 13 Uhr im Schützenhaus wieder das Kesselfleischessen statt. Alternativ wird auch heiße Fleischwurst angeboten.

ETTENHEIM

Städte-Treff beim Altenwerk
Donnerstag, 3. Januar: Start heute um 14.30 Uhr im Winedelsaal mit Kaffee und Kuchen mit dem gemeinsamen Neujahrstratsch „Was gibt's Neues?“.

Donnerstag, 10. Januar: Ettenheim hat eine berühmte Fledermauskolonie, dort, wo früher die Holzindustrie Stoelcker ihr Heizwerk hatte, hier sind mit eigener Einflogschneise die Fledermäuse auch nach 20 Jahren angesiedelt. Über das Leben der Fledermäuse berichtet Herr Hensle im Winedelsaal nach dem um 14.30 Uhr beginnenden Kaffee und Kuchen.

Pfarrgemeinderat
Am Dienstag, 8. Januar, findet um 20 Uhr im Pfarrzentrum Altdorf eine öffentliche Sitzung des Pfarrgemeinderates der Seelsorgeeinheit Ettenheim statt.

Mitgliederversammlung ÖSE
Der ökumenische Singkreis Ettenheim (ÖSE) lädt am Samstag, 12. Januar, um 17 Uhr zur jährlichen Hauptversammlung im katholischen Pfarrsaal in Münchweiler ein.

TTC
Jahreshauptversammlung am Samstag, 26. Januar, um 18 Uhr im Clubraum Gymnasiumhalle. Am 5. Januar Silberpokalturnier, Beginn 19 Uhr.

Ende des Ettenheimer Amtsblatts

Verkehrsvorschriften sind einzuhalten

„Wildes Parken“ ist ein Ärgernis - Stadtverwaltung Ettenheim appelliert an Bürger

Ettenheim. Immer wieder wird auf verkehrswidriges Parken im gesamten Stadtgebiet hingewiesen. Zunehmend wird auf dem Gehweg geparkt, das Auto in der Innenstadt auf unmarkierten Flächen abgestellt und im Kurvenbereich sichtbar behindert geparkt, so die Stadt Ettenheim in einer Presseinformation.

Im Rahmen eines Pressegesprächs appellierte die Stadtverwaltung an die Bürger, sich an die Verkehrsvorschriften zu halten. Sollte keine Besserung der Situation eintreten, werde es verstärkte Kontrollen geben. Der Gemeindevollzugsdienst wurde um eine Halbtageskraft verstärkt.

Parken auf Gehwegen

Wenn Fahrzeuge auf dem Gehweg parken, ist für Mütter mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer und ältere Menschen mit Rollator oft kein Durchkommen mehr und sie müssen auf die

Straße ausweichen. Gehwegparken ist grundsätzlich nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten. Das Verbot ergibt sich aus einer Reihe von Vorschriften. In der StVO heißt es, dass Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen und Seitenstreifen nicht Bestandteil der Fahrbahn sind.

Nach Paragraph 12 StVO müssen Autos auf dem Parkstreifen oder am rechten Fahrbahnrand parken, es sei denn, Gehwegparken wird durch Beschilderung erlaubt. Wenn die Straße so schmal ist, dass beim Parken am rechten Fahrbahnrand die Fahrspur zu schmal wird, darf an dieser Stelle überhaupt nicht geparkt werden.

Das Halteverbot bezieht sich auf die gesamte Breite des Gehweges. Somit ist nicht nur ein vollständiges Parken, sondern in gleicher Weise ein nur teilweises Parken von Fahrzeugen auf dem Gehweg untersagt - unabhängig davon, ob noch eine Restbreite auf dem Gehweg verbleibt. Denn vie-

le Autofahrer glauben, man dürfe auf dem Gehweg parken, wenn man zum Beispiel 1,20 Meter freilasse. Das gleiche gilt für kurzzeitiges Halten und Parken. So rechtfertigt ein über das Drei-Minuten-Grenze hinausgehendes Be- und Entladen oder Ein- und Aussteigen nicht das Gehwegparken.

Parken außerhalb gekennzeichnetener Bereiche

Neben dem Parken auf Gehwegen ist auch das „wilde Parken“ in der Innenstadt für viele ein Ärgernis. 1989 wurde das Zonenhalteverbot in der Innenstadt eingerichtet. Ebenso besteht seit 2002 der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich (20 km/h) in der Innenstadt.

Innerhalb dieser Zone ist das Parken nur mit eingestellter Parkscheibe und nur auf markierten Parkflächen zulässig. In der ersten Innenstadtzone, also innerhalb des Oberen, Unteren und Ringsheimer Tores, ist die Parkdauer auf eine Stun-

de beschränkt. In einem Ring außerhalb der Stadtore darf zwei Stunden geparkt werden.

Unabhängig von der Zonenregelung beziehungsweise nach 18.30 Uhr gilt nach wie vor die StVO. Das bedeutet, dass das Parken auf Gehwegen, Parken entgegen der Fahrtrichtung und Parken vor Grundstückszufahrten sowie auf schmalen Fahrbahnen gegenüber unzulässig ist. An engen unübersichtlichen Stellen und im Kurvenbereich ist das Parken ebenso nicht gestattet.

Vor Einmündungen und Kreuzungen ist ein Abstand von fünf Metern einzuhalten. Nach 18.30 Uhr entfällt jedoch die Parkbeschränkung auf die gekennzeichneten Flächen. Im Sinne eines geordneten Miteinanders und gegenseitiger Rücksichtnahme wird aber an die Verkehrsteilnehmer für das Parken auf gekennzeichneten Flächen appelliert, so die Stadt Ettenheim.

Ein Präsent der ökologischen Art

Nistkasten stellt ein umweltfreundliches Geschenk dar

Freiburg. Vögel erfreuen mit ihrem Gesang, vertilgen große Mengen Schädlinge und sind beliebt. Dennoch herrscht nicht nur bei „Amsel, Drossel, Fink und Star“ Wohnungsnot.

Die Landschaft ist ausgeräumt, der Wald ist häufig „aufgeräumt“, Hecken verschwinden und in den Städten und Dörfern finden sich immer weniger Nischen für die ganze bunte Vogel- und Tierwelt. Mit dem Bau von Nistkästen und Nisthilfen können insbesondere Kinder und Jugendliche für die Tierwelt, die Natur und auch für den Umweltschutz begeistert werden. Auf der BUND-Homepage www.bund-freiburg.de sind eine Vielzahl von Bauleitungen für Nistkästen zu finden. Ein selbst gebauter Nistkasten ist immer ein schönes Geschenk. Und für die handwerklich weniger begab-

ten Menschen gibt es beim BUND in der Freiburger Wilhelmstraße 24a (Hinterhaus) und im BUND-Shop unter www.bund-freiburg.de einen Nistkastenbausatz, gefertigt in einer regionalen Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Ein erster Schritt

Ein Nistkasten ist ein ökologisches, umweltfreundliches Geschenk. Wer einmal einen Nistkasten gebaut hat, wer Vögel und Natur beobachtet, wird auch sehen, dass der Bau von Nisthilfen nur ein erster, wichtiger (kleiner) Schritt ist. Denn die Bedrohung von Vögeln, Natur und Umwelt erfordert weitere Schritte. Auf diesem Wege lernt man, dass Natur in Gärten, Wälder, Städte und Dörfer zurückgebracht werden muss und dass Vogel-, Natur- und Umweltschutz langfristig auch dem Menschen dient und nutzt.



Neues Jahr 2019 farbenfroh begrüßt

Ettenheim (ulm). Mit einem prächtigen Feuerwerk wurde auch im Norden der Stadt das neue Jahr farbenfroh und diesmal besonders lautstark begrüßt. Der stellenweise auftretende Nebel hat dem Schauspiel am Himmel keinen Abbruch.
Foto: Martin Ullrich